

Synopsis

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterkonten</p> <p>(1) Es werden folgende Konten geführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalkonto in Höhe der Kommanditeinlage als Festkonto geführt. b) Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalverlustkonto geführt. c) Ein gesamthänderisch gebundenes gemeinsames Rücklagenkonto. d) Für jeden Kommanditisten wird ein Verrechnungskonto geführt. <p>(2) Auf dem Kapitalkonto wird die Kommanditeinlage des Gesellschafters gebucht. Die Kapitalkonten sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht abweichendes regelt. Noch nicht geleistete Teile der Kommanditeinlage sind unter den ausstehenden Einlagen auszuweisen. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten.</p> <p>(3) Auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto werden – als Kapitalgegenkonto zum Kapitalkonto – für jeden Gesellschafter etwaige Verlustanteile gebucht. Dieses Konto wird nicht verzinst. Spätere Gewinnanteile sind diesem Konto so lange gut zu bringen, bis dieses Konto wieder ausgeglichen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterkonten</p> <p>(1) Es werden folgende Konten geführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalkonto in Höhe der Kommanditeinlage als Festkonto geführt. b) Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalverlustkonto geführt. c) Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto III (Gewinnrücklagenkonto) geführt. d) Ein gesamthänderisch gebundenes gemeinsames Rücklagenkonto. e) Für jeden Kommanditisten wird ein Verrechnungskonto geführt. <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>

<p>(4) Absatz (4) erhält eine neue Fassung. Die bisherigen Absätze (4) und (5) werden zu Absätzen (5) und (6).</p>	<p>(4) Auf dem Kapitalkonto III werden die dem Gesellschafter zustehenden Gewinnanteile (=Gewinnrücklagenkonto) verbucht, sofern diese nicht zum Ausgleich der Kapitalverlustkonten benötigt werden. Das Kapitalkonto III ist gesellschafts- und steuerrechtlich Eigenkapital der Gesellschaft und wird als solches in der Bilanz ausgewiesen. Dieses Konto ist unverzinslich.</p> <p>Die Guthaben auf dem Kapitalkonto III sind nicht ohne weiteres entnahmefähig. Entnahmen aus dem Kapitalkonto III sowie weitere Einlagen in das Kapitalkonto III bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassen ist. Die Gesellschafter können auch mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen, dass Guthaben auf den Gewinnrücklagenkonten auf die Verrechnungskonten oder umgekehrt umgebucht werden, soweit sie nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt werden, jedoch nur in einer für alle Gesellschafter einheitlichen Weise.</p>
<p>(5) Auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto werden Zuzahlungen eines Gesellschafters in das Eigenkapital gebucht, die nicht auf einer Erhöhung des festen Kapitalkontos beruhen. Das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto dient zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft durch Pflichteinlagen und weist keine Forderungen der Gesellschafter aus. Die gesamthänderisch gebundenen Rücklagen stehen den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen zu. Zuzahlungen auf das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, der einstimmig zu fassen ist.</p> <p>(6) Für jeden Gesellschafter wird ein gesondertes Verrechnungskonto geführt, auf dem alle sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht werden. Dies gilt insbesondere für Gewinngutschriften, soweit diese nicht zum Ausgleich eines Kapitalverlustkontos benötigt werden.</p> <p>Das jeweilige Verrechnungskonto wird, sofern es einen positiven Saldo ausweist, mit dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB valutagerecht verzinst. Weist das Verrechnungskonto einen</p>	<p>(5) unverändert</p> <p>(6) Für jeden Gesellschafter wird ein gesondertes Verrechnungskonto geführt, auf dem alle sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht werden.</p> <p>Das jeweilige Verrechnungskonto wird, sofern es einen positiven Saldo ausweist, mit dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB valutagerecht verzinst. Weist das Verrechnungskonto einen</p>

<p>negativen Saldo aus, ist es mit drei Prozent über dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinssätze gemäß vorstehenden Sätzen 3 und 4 gelten jeweils für das gesamte Geschäftsjahr.</p> <p>Ergibt sich aus dem jeweiligen Verrechnungskonto ein Saldo zu Gunsten der Gesellschaft, hat diese insoweit einen Zahlungsanspruch gegen den Gesellschafter. Ergibt sich aus dem Verrechnungskonto ein Saldo zu Lasten der Gesellschaft, hat diese insoweit eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Gesellschafter. Zahlungsansprüche sind auf Anforderung der Geschäftsführung, der ein Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen vorauszugehen hat, innerhalb von 14 Tagen in bar auszugleichen. Zahlungsverpflichtungen (Entnahmen) sind auf Anforderung des jeweiligen Gesellschafters, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung in § 6, innerhalb von 14 Tagen in bar auszugleichen.</p>	<p>negativen Saldo aus, ist es mit drei Prozent über dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinssätze gemäß vorstehenden Sätzen 3 und 4 gelten jeweils für das gesamte Geschäftsjahr.</p> <p>Ergibt sich aus dem jeweiligen Verrechnungskonto ein Saldo zu Gunsten der Gesellschaft, hat diese insoweit einen Zahlungsanspruch gegen den Gesellschafter. Ergibt sich aus dem Verrechnungskonto ein Saldo zu Lasten der Gesellschaft, hat diese insoweit eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Gesellschafter. Zahlungsansprüche sind auf Anforderung der Geschäftsführung, der ein Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen vorauszugehen hat, innerhalb von 14 Tagen in bar auszugleichen. Zahlungsverpflichtungen (Entnahmen) sind auf Anforderung des jeweiligen Gesellschafters, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung in § 6, innerhalb von 14 Tagen in bar auszugleichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Ergebnisverwendung</p> <p>(1) Der um einen bestehenden Verlustvortrag verminderte und gemäß nachfolgenden Absätzen 2 a. bis c., 3, 4, 5 und 6 zur Verteilung ermittelte Jahresüberschuss gilt, vorbehaltlich anderer Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor Ablauf des Geschäftsjahres, mit Ablauf des Geschäftsjahres als den Gesellschaftern zugeflossen und wird den Verrechnungskonten der einzelnen Gesellschafter mit Ablauf des Geschäftsjahres gutgeschrieben.</p> <p>(2) Für Zwecke der Ergebnisermittlung und –verteilung bedeuten:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. Beteiligungen</p> <p style="margin-left: 40px;">i. Unter der EWM-Beteiligung sind die von der Gesellschaft gehaltenen Anteile an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG, Lahr sowie an der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft, Lahr zu verstehen. Die Gesellschafter sind sich einig, dass für Zwecke der Ergebnisverteilung die Ergebnisse aus der EWM-Beteiligung den einzelnen Gesellschaftern wie folgt zustehen:</p>	<p style="text-align: center;">§15</p> <p style="text-align: center;">Ergebnisverwendung</p> <p>(1) Der um einen bestehenden Verlustvortrag verminderte und gemäß nachfolgenden Absätzen 2 a. bis c., 3, 4, 5 und 6 zur Verteilung ermittelte Jahresüberschuss gilt, vorbehaltlich anderer Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor Ablauf des Geschäftsjahres, mit Ablauf des Geschäftsjahres als den Gesellschaftern zugeflossen und wird den Kapitalkonten III der einzelnen Gesellschafter mit Ablauf des Geschäftsjahres gutgeschrieben.</p> <p>(2) unverändert</p>

Gesellschafter	Anteil an der EWM-Beteiligung
Energiewerk Ortenau Verwaltungs-GmbH	0,00%
Stadt Achern	37,89%
Stadt Rheinau	18,42%
Stadt Renchen	11,74%
Gemeinde Kappelrodeck	9,32%
Gemeinde Sasbach	8,42%
Stadt Oppenau	8,42%
Gemeinde Sasbachwalden	5,79%

- ii. Unter der **badenova-Beteiligung** sind die von der Gesellschaft gehaltenen Anteile an der badenova AG & Co. KG, Freiburg i. Br. zu verstehen. Die Gesellschafter sind sich einig, dass für Zwecke der Ergebnisverteilung die Ergebnisse aus der badenova-Beteiligung (ohne stille Beteiligung, siehe § 15 Abs. 2 Lit. a iii.) den einzelnen Gesellschafter wie folgt zustehen:

Gesellschafter	Anteil an der badenova-Beteiligung
Energiewerk Ortenau Verwaltungs-GmbH	0,00%
Stadt Achern	100,00%
Stadt Rheinau	0,00%
Stadt Renchen	0,00%
Gemeinde Kappelrodeck	0,00%
Gemeinde Sasbach	0,00%
Stadt Oppenau	0,00%
Gemeinde Sasbachwalden	0,00%

- iii. Unter der **badenova-stille-Beteiligung** sind die von der Gesellschaft gehaltenen Anteile im Sinne einer stillen Beteiligung nach § 230 ff HGB an der badenova AG & Co. KG, Freiburg i. Br. zu verstehen. Die Gesellschafter sind sich einig, dass für Zwecke der Ergebnisverteilung die Ergebnisse aus der badenova-stille-Beteiligung den einzelnen Gesellschafter wie folgt zustehen:

Gesellschafter	Anteil an der badenova-stille-Beteiligung
Energiewerk Ortenau Verwaltungs-GmbH	0,00%
Stadt Achern	62,19%
Stadt Rheinau	8,05%
Stadt Renchen	20,65%
Gemeinde Kappelrodeck	0,00%
Gemeinde Sasbach	9,11%
Stadt Oppenau	0,00%
Gemeinde Sasbachwalden	0,00%

- iv. Unter **übrige Beteiligungen** sind die von der Gesellschaft gehaltenen Anteile anderer, oben nicht genannter Gesellschaften, gleich welcher Rechtsform, zu verstehen. Die Gesellschafter sind sich einig, dass für Zwecke der Ergebnisverteilung die Ergebnisse aus übrigen Beteiligungen den einzelnen Gesellschafter nach dem Verhältnis der Festkapitalanteile im Sinne des § 4 Abs. 2 zustehen.

b. Beteiligungsergebnisse

Unter Beteiligungsergebnissen sind insbesondere die Erträge und die Aufwendungen zu verstehen, die die Gesellschaft aus o.g. Beteiligungen gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 9 bis Nr. 13 HGB vereinnahmt. Die Erträge und die Aufwendungen aus den jeweiligen Beteiligungen im Sinne des Abs. 2 Lit. a sind auf jeweils gesonderten Konten zu buchen. Die Beteiligungsergebnisse an der EWM-Beteiligung, badenova-Beteiligung sowie badenova-stille-Beteiligung sind nach Abs. 3 zu ermitteln und stehen den einzelnen Gesellschaftern in Höhe deren jeweiliger in Abs. 2 Lit. a genannter Beteiligungsquoten zu. Die Beteiligungsergebnisse an den übrigen Beteiligungen und sonstigen Aktivitäten sind entsprechend über ein gesondertes Konto zu buchen und nach Abs. 3 zu ermitteln und stehen den einzelnen Gesellschaftern nach dem Verhältnis der Festkapitalanteile im Sinne des § 4 Abs. 2 zu.

c. Gewinn bzw. Verlust aus dem Abgang von Beteiligungen

Gewinn bzw. Verlust aus dem Abgang von Beteiligungen ist der Differenzbetrag zwischen dem Erlös der jeweiligen Beteiligung, abzüglich der mit dem Abgang verbundener Kosten (verbleibender Erlös), und deren Buchwert lt. Handelsbilanz der Gesellschaft. Übersteigt der verbleibende Erlös

den Buchwert der Beteiligung liegt ein Gewinn aus dem Anlagenabgang vor. Liegt der verbleibende Erlös unter dem Buchwert der jeweiligen Beteiligung, ist ein Verlust aus Anlagenabgang gegeben. Die Gewinne bzw. Verluste aus dem Anlagenabgang der EWM-Beteiligung, der badenova-Beteiligung sowie der badenova-stille-Beteiligung stehen den einzelnen Gesellschaftern in Höhe deren jeweiligen in Abs. 2 Lit. a genannten Beteiligungsquoten zu. Die Gewinne bzw. Verluste aus dem Anlagenabgang übriger Beteiligungen sowie sonstiger Aktivitäten stehen den einzelnen Gesellschaftern nach dem Verhältnis der Festkapitalanteile im Sinne des § 4 Abs. 2 zu.

d. Liquidationsgewinn bzw. –verlust aus Beteiligungen

Für den Fall der Liquidation der Gesellschaft ist auf den Stichtag, der dem Tag der vollständigen Berichtigung der Schulden der Gesellschaft folgt, eine Liquidationsendbilanz durch die Liquidatoren aufzustellen. Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft das auf die Verwertung der EWM-Beteiligung, der badenova-Beteiligung sowie der badenova-stille-Beteiligung zurückzuführen ist, ist von den Liquidatoren gesondert festzustellen und auf die Gesellschafter entsprechend deren Beteiligungsquote nach Abs. 2 Lit. a zu verteilen. Das übrige Vermögen der Gesellschaft, das nach Berichtigung der hierfür zuzuordnenden Schulden verblieben ist, ist in Übereinstimmung mit §§ 161 Abs. 2, 155 HGB auf die Gesellschafter zu verteilen.

(3) Die Verteilung der Beteiligungsergebnisse hat die Geschäftsführung wie folgt durchzuführen:

Die Beteiligungsergebnisse aus EWM-Beteiligung, badenova-Beteiligung und badenova-stille-Beteiligung werden durch jeweils gesonderte Gewinn- und Verlustrechnungen sowie auf Basis gesonderter Bilanzen nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften ermittelt. Werden weitere Beteiligungen oder dergleichen eingegangen, dann greifen für diese die gleichen Bestimmungen. Die Aufwendungen der Gesellschaft, die sich keiner einzelnen Beteiligung zuordnen lassen (Gemeinkosten), sind vor Abzug aller übrigen Aufwendungen direkt vom Beteiligungsergebnis aus der EWM-Beteiligung abzuziehen. Im Übrigen sind die den einzelnen Beteiligungen und sonstigen Aktivitäten verursachungsgerecht zuzurechnenden Einzelkosten, Zinsen und Steuern (einschließlich fiktiver Ertragsteuern) sowie ein

(3) unverändert

<p>Gewinnvortrag oder Verlustvortrag, Entnahmen aus offenen Rücklagen oder Einstellungen in offene Rücklagen zu berücksichtigen. Für die Ermittlung der Zinsen sind gesonderte Bewegungsbilanzen, aus denen die Innen- und Außenfinanzierung sowie die Eigen- und Fremdfinanzierung (einschließlich „fiktiver innerbetrieblicher Ausleihungen“, die mit dem durchschnittlichen Fremdkapitalkostensatz des jeweiligen Jahres zu bewerten sind) ableitbar sind, zu erstellen. Die Steuern (einschließlich fiktiver Ertragsteuern) werden ebenfalls je Beteiligung und der sonstigen Aktivitäten gesondert ermittelt. Bei der Berechnung der fiktiven Ertragsteuern ist zu beachten, dass steuerliche Vorteile aus einem Verlust der diesen Verlust verursachenden Beteiligung zustehen. Verdeckte Gewinnausschüttungen erhöhen das zu versteuernde Einkommen im Rahmen der fiktiven Steuerberechnung des Gesellschafters, dem diese zugeflossen sind.</p>	
<p>(4) Die Verteilung der Gewinne bzw. Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen sowie der Liquidationsgewinne bzw. -verluste hat die Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des Abs. 3 durchzuführen. Das gilt auch für Aufwendungen für einzelne Beteiligungen/Aktivitäten, die nach deren Abgang der Gesellschaft entstehen.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>(5) Im Übrigen sind die Gesellschafter am Gewinn und Verlust im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt, sofern keine abweichenden Beschlüsse gefasst werden. Der insoweit um einen bestehenden Verlustvortrag erhöhte Jahresfehlbetrag wird mit Ablauf des Geschäftsjahres durch eine entsprechende Entnahme aus dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto ausgeglichen. Soweit der Bestand des Rücklagenkontos hierzu nicht ausreicht, ist der verbleibende Jahresfehlbetrag als Verlustvortrag auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto der Kommanditisten vorzutragen.</p>	<p>(5) unverändert</p>
<p>(6) Die Spartenrechnung (Bilanz, Bewegungsbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) gemäß vorstehender Absätze ist von dem Abschlussprüfer der Gesellschaft zu prüfen und mit einem uneingeschränkten Testat zu versehen.</p>	<p>(6) unverändert</p>
<p>(7) Die Komplementärin ist nicht befugt, den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesell-</p>	<p>(7) unverändert</p>

schafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz gegenüber der Gesellschaft verpflichtet.	
---	--